

Kopie

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Oberbayern (BZA),
Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,
Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

Name
MR Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E 5-7553-1305

München
07.12.2009

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
- c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

- **Einführung der ZTV Pflaster-StB 06**
- **Außerkraftsetzung der ZTV P-StB 2000**
- **Aufhebung des LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1180**

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen“, Ausgabe 2006 (ZTV Pflaster-StB 06) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltung und Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das deutsche Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Pflaster-StB 06 beinhalten Regelungen, die bei der Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in **ungebundener** Bauweise auf Verkehrsflächen zu beachten sind.

Seite 1 von 3

2. Anwendung

Die ZTV Pflaster-StB 06 in der jeweils aktuellen Fassung sind ab dem 01.01.2010 bei der Herstellung von **Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen** von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)
sowie bei der Herstellung von **Einfassungen** von
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW

anzuwenden.

Die in den ZTV Pflaster-StB 06 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

3. Richtlinien

Die in den ZTV Pflaster-StB 06 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind „Richtlinien“. Sie sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

4. Außerkrafttreten

Die ZTV Pflaster-StB 06 ersetzen die ZTV P-StB 2000.

Mit LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1180 wurde die Anwendung der ZTV Pflaster-StB 06 bei Straßenbaumaßnahmen nach den RStO in der Ländlichen Entwicklung verfügt.

Mit diesem LMS wird für den Bereich Ländliche Entwicklung die Anwendung der ZTV Pflaster-StB 06 auf die unter 2. aufgeführten Anwendungsbereiche ausgeweitet.

Das LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1180 wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Pflaster-StB 06 in der jeweils aktuellen Fassung können unter der FGSV-Nr. 699 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

6. Fehlerberichtigung

Der Abschnitt 1.5.7 der ZTV Pflaster-StB 06 behandelt die Platten aus Naturstein. Daher muss im zweiten Satz des letzten Absatzes das Wort „Pflastersteine“ durch „Platten“ ersetzt werden.

Es wird gebeten, dieses LMS den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie
Per E-Mail
Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken
z. H. Herrn Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.